



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

**Ordnung für die Ableistung des landwirtschaftlichen
Praktikums als weitere Einschreibungsvoraussetzung für
die Aufnahme des Studiums im Studiengang Lanbau an
der Universität - Gesamthochschule - ...**

Universität Paderborn

Paderborn, 1990

urn:nbn:de:hbz:466:1-26669



Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

Ordnung
für die Ableistung des landwirtschaftlichen Praktikums
als weitere Einschreibungsvoraussetzung
für die Aufnahme des Studiums
im Studiengang Landbau
an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn
Abteilung Soest
(Praktikantenordnung)
Vom 14. März 1990

29. Juni 1990

Jahrgang 1990
Nr.: **13**

ORDNUNG

für die Ableistung des landwirtschaftlichen Praktikums
als weitere Einschreibungsvoraussetzung für die Aufnahme des Studiums
im Studiengang Landbau
an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn
Abteilung Soest
(Praktikantenordnung)
Vom
14. März 1990

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S.144), und des § 2 Abs. 4 der Satzung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Landbau an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn (Fachprüfungsordnung - FPO) vom 26. September 1989 (GABl.NW.S. 624) hat der Fachbereich Landbau der Universität - Gesamthochschule - Paderborn folgende Praktikantenordnung erlassen:

INHALTSÜBERSICHT	Seite
1. Ziel des landwirtschaftlichen Praktikums	2
2. Praktikantenamt	2
3. Ausbildungsstätten	2
4. Durchführung des Praktikums	3
5. Nachweis und Anerkennung des Berufspraktikums	3
6. Anerkennung von anderen Nachweisen für das Berufspraktikum	3
7. Nichtanerkennung des Berufspraktikums	3
8. Inkrafttreten	4
9. Veröffentlichung	4

1. **Ziel des landwirtschaftlichen Praktikums**

Studienbewerber/Studienbewerberinnen, die die Qualifikation für das Studium nicht durch ein Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule für Technik, Fachrichtung Landbau/Gartenbau, erworben haben, müssen als weitere Einschreibungsvoraussetzung für die Aufnahme des Studiums ein Praktikum von mindestens zwölf Monaten ableisten.

Die praktische Tätigkeit soll eine produktionstechnische Einführung in:

Grundlagen der pflanzlichen und tierischen Produktion,
Maschinen und maschinelle Arbeitstechniken,
Arbeitsrisiken und Unfallverhütung

und eine betriebswirtschaftliche Einführung in:

Betriebsaufbau und Organisation des Arbeitsablaufes,
Kostenstruktur des Betriebes,
betriebliche Planung von Produktion, Bezug und Absatz

im Land- oder Gartenbaubetrieb sowie in vor- und nachgelagerten Bereichen umfassen.

2. **Praktikantenamt**

Für die Überwachung und Anerkennung des Praktikums wird ein Praktikantenamt eingerichtet, welches durch einen Professor oder durch eine Professorin geleitet wird. Der Leiter bzw. die Leiterin wird vom Fachbereichsrat aus der Gruppe der Professoren/Professorinnen gewählt.

3. **Ausbildungsstätten**

Das Praktikum kann an folgenden Stellen abgeleistet werden:

- (1) Landwirtschaftliche oder gartenbauliche Betriebe, die als Ausbildungsstätten für den Ausbildungsberuf "Landwirt/Landwirtin" oder "Gärtner/Gärtnerin" nach den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) anerkannt sind, sowie landwirtschaftliche und gartenbauliche Betriebe, die von der zuständigen Stelle der Landwirtschaftsverwaltung oder vom Praktikantenamt für geeignet erklärt werden.
- (2) Betriebe im vor- und nachgelagerten Bereich, die sich mit der Be- und Verarbeitung sowie mit dem Handel landwirtschaftlicher Betriebsmittel und Erzeugnisse befassen. Die Betriebe und die in diesen Betrieben zuständigen Ausbilder/Ausbilderinnen sollen für die Ausbildung im Sinne des BBiG berechtigt sein. Über die Eignung der Betriebe entscheidet das Praktikantenamt.
- (3) Institute und Versuchsbetriebe der landwirtschaftlichen Hochschulen und Fachhochschulen, Verwaltungsbehörden und Unternehmen, sofern sie vom Praktikantenamt als geeignet befunden werden.

- (4) Über die Anerkennung von Ausbildungsstätten im Ausland entscheidet auf Antrag das Praktikantenamt.
- (5) Eine Praktikantenzeit bis zu maximal sechs Monaten im elterlichen Betrieb kann auf besonderen Antrag genehmigt werden, wenn von der zuständigen Landwirtschaftsverwaltung eine Bescheinigung vorliegt, daß dieses Praktikum einem Praktikum auf einem fremden, anerkannten Ausbildungsbetrieb gleichkommt.

4. Durchführung des Praktikums

- (1) Das Praktikum ist möglichst zeitlich zusammenhängend abzulegen.
- (2) Mindestens sechs Monate sind zeitlich zusammenhängend in einem unter 3 (1) oder 3 (3) genannten Betrieb abzuleisten.
- (3) Die Teilnahme an je einem überbetrieblichen Lehrgang für pflanzliche und tierische Erzeugung sowie Landtechnik wird empfohlen.
- (4) Über das Praktikum ist ein Berichtsheft zu führen mit lückenlosen Tages- oder Wochenberichten, Erfahrungsberichten aus den Betriebszweigen sowie eine ausführliche Beschreibung des Ausbildungsbetriebes.
Die Führung des "Berichtsheftes für das landwirtschaftliche Praktikum von Studienbewerbern und Studierenden im Agrarbereich" (Landwirtschaftsverlag Münster-Hiltrup) gilt als ausreichend.

5. Nachweis und Anerkennung des Berufspraktikums

Für den Nachweis und die Anerkennung des Berufspraktikums sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- (1) Zeugnisse bzw. Bestätigungen der jeweiligen Ausbildenden über die Dauer und den Inhalt des Praktikums.
- (2) Bescheinigungen der zuständigen Stellen über die Eignung der Ausbildungsstätte, soweit diese dem Praktikantenamt nicht bekannt ist.
- (3) Berichte über die praktische Tätigkeit in der anzuerkennenden Zeit nach Maßgabe des Praktikantenamtes.

Die Anerkennung obliegt dem Praktikantenamt.

6. Anerkennung von anderen Nachweisen für das Berufspraktikum

Berufspraktische Ausbildungen, die mit der Abschlußprüfung "Landwirt/Landwirtin", "Gärtner/Gärtnerin" oder mit der landwirtschaftlichen Praktikantenprüfung abgeschlossen sind, gelten als Nachweis des geforderten Praktikums. Über die Anerkennung anderer Nachweise entscheidet im Einzelfall auf Antrag das Praktikantenamt.

7. Nichtanerkennung des Berufspraktikums

- (1) Wird die Mindestzeit von insgesamt zwölf Monaten nicht nachgewiesen, so muß die Anerkennung des Praktikums verweigert werden. Reichen die vorgelegten Nachweise nicht aus, so kann der Nachweis durch eine Prüfung vor dem Praktikantenamt und einem bzw. einer Lehrenden des Fachbereichs geführt werden.

- (2) Wird die Anerkennung des Berufspraktikums verweigert, so ist dies dem Studienbewerber /der Studienbewerberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

8. **Inkrafttreten**

Die Praktikantenordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1989 in Kraft.

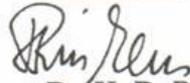
9. **Veröffentlichung**

Diese Praktikantenordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität - Gesamthochschule - Paderborn veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Landbau vom 31. Oktober 1989 und des Senats der Universität - Gesamthochschule - Paderborn vom 7. März 1990.

Paderborn, den 14. März 1990

Der Rektor



(Professor Dr. H.-D. Rinkens)